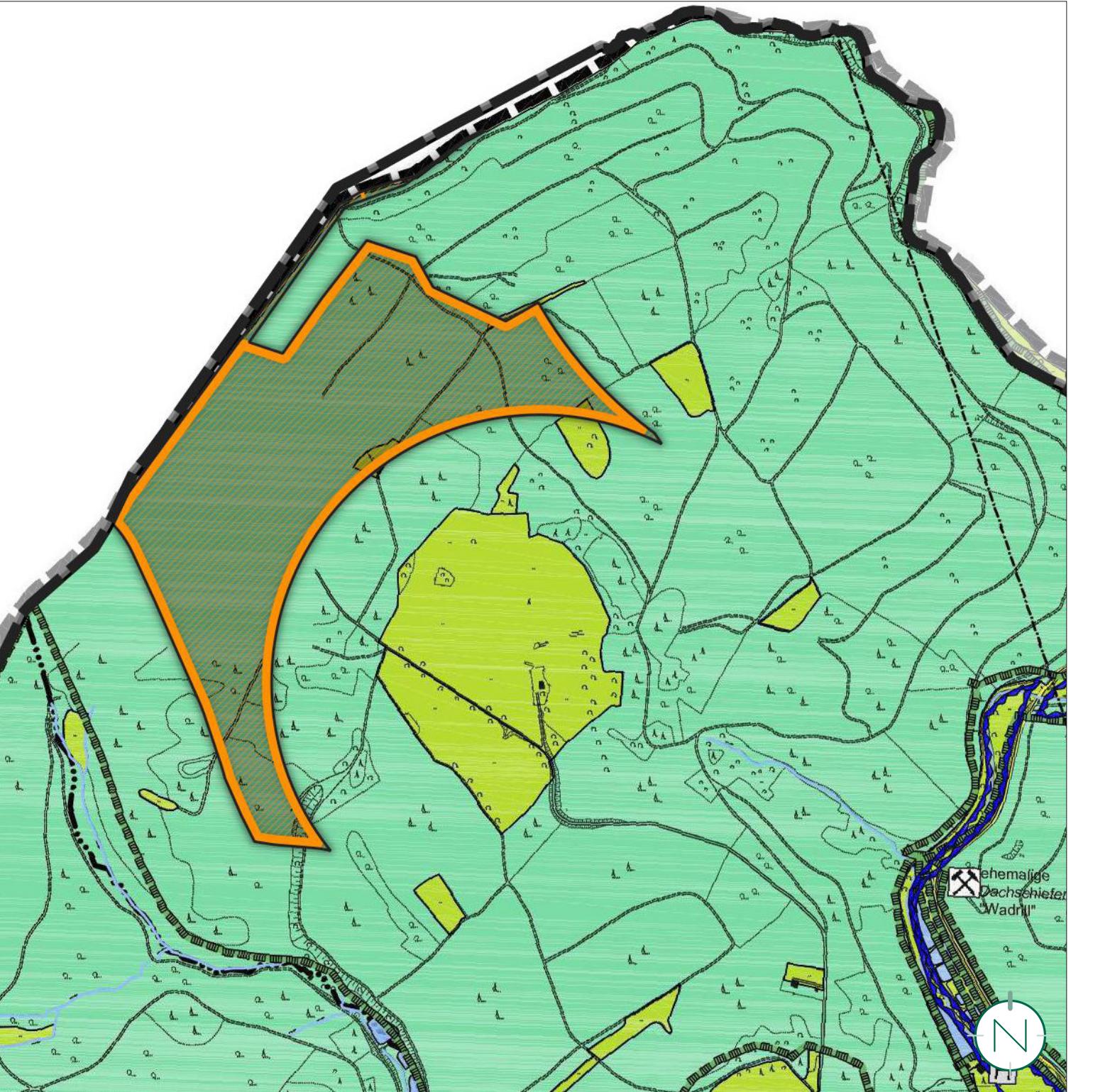
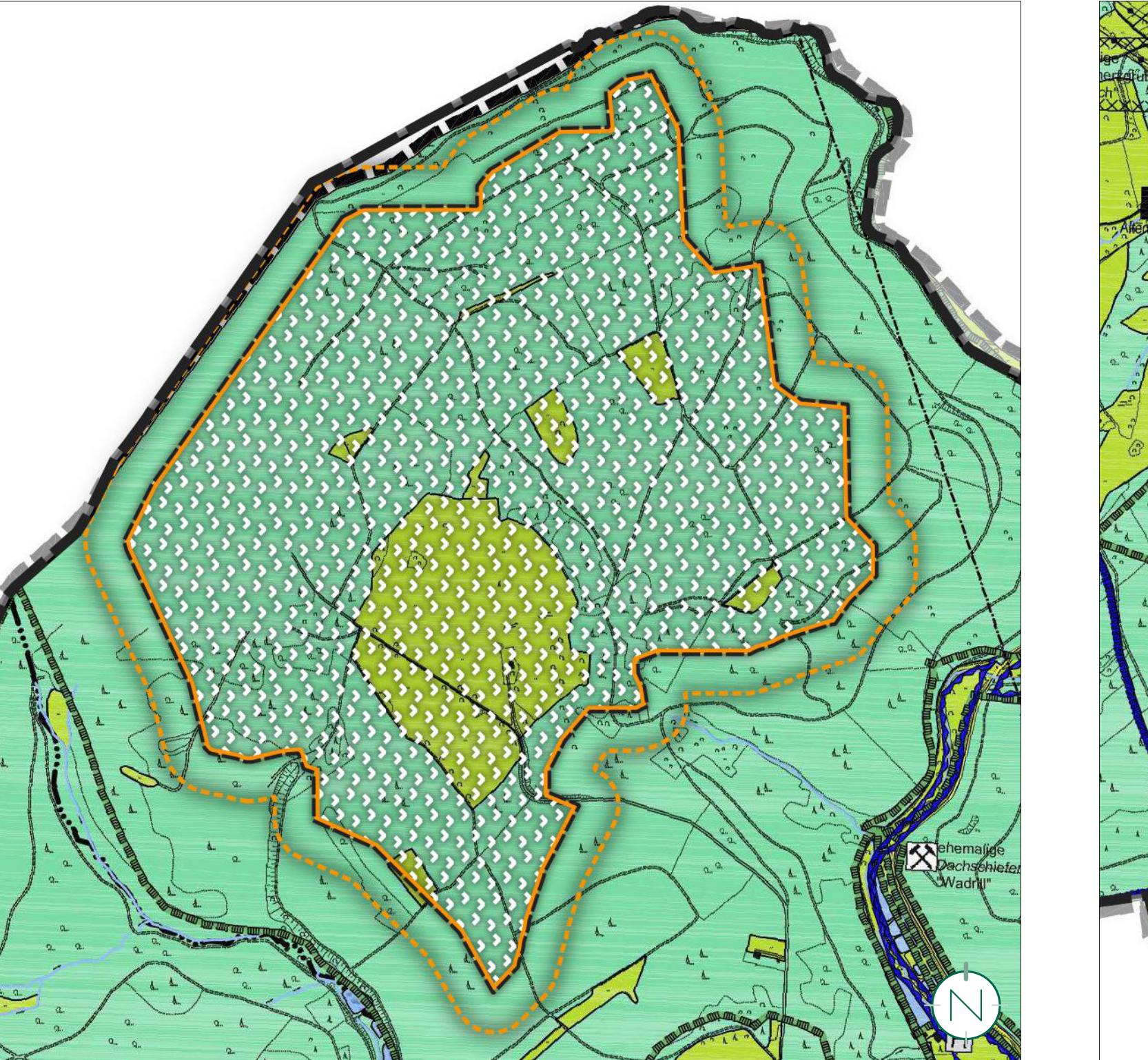


STANDORT NR. 1 „HOCHWALDALM“ (STADTTEIL WADRILLTAL)

BISHERIGE DARSTELLUNG

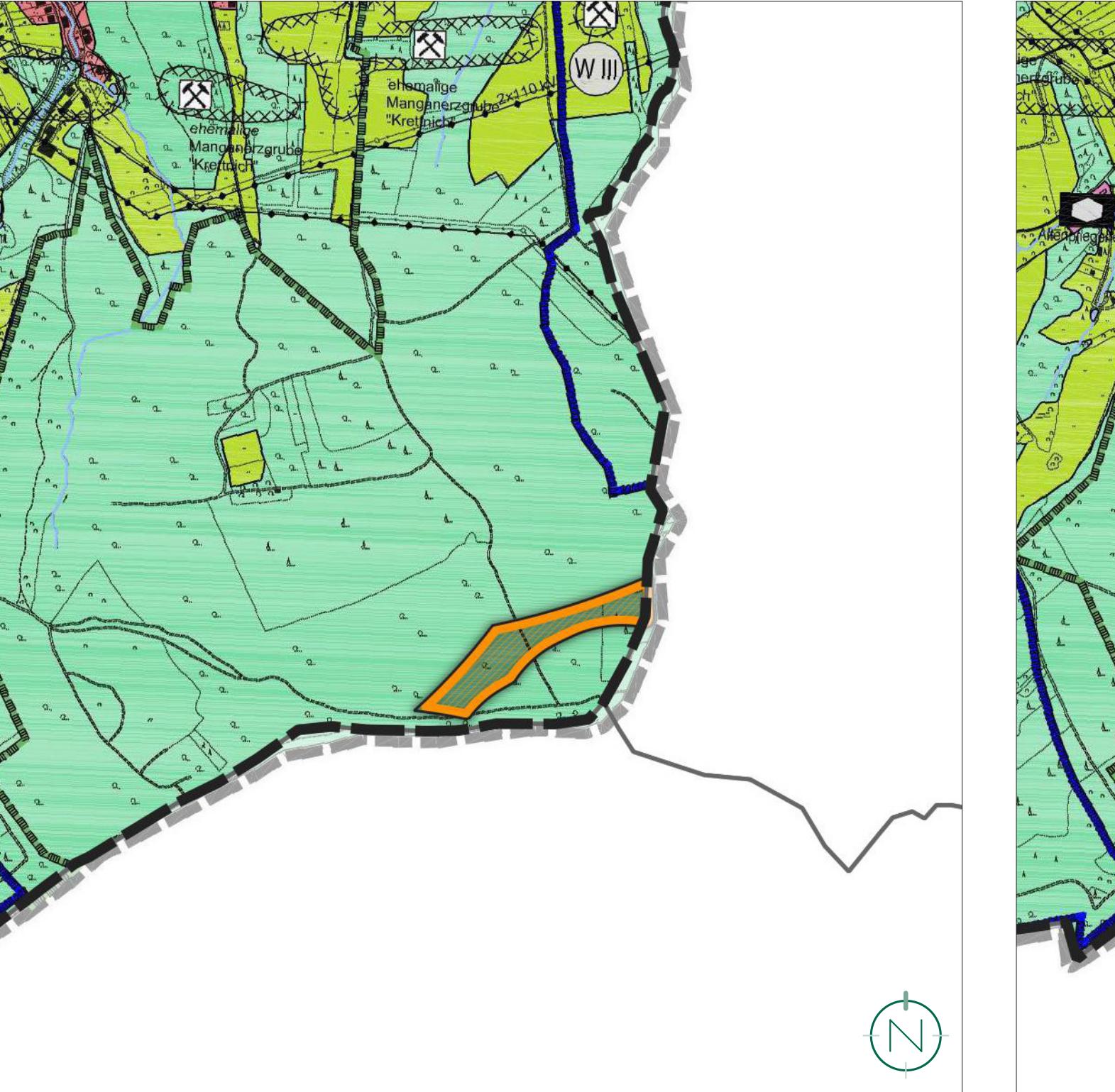


NEUE DARSTELLUNG

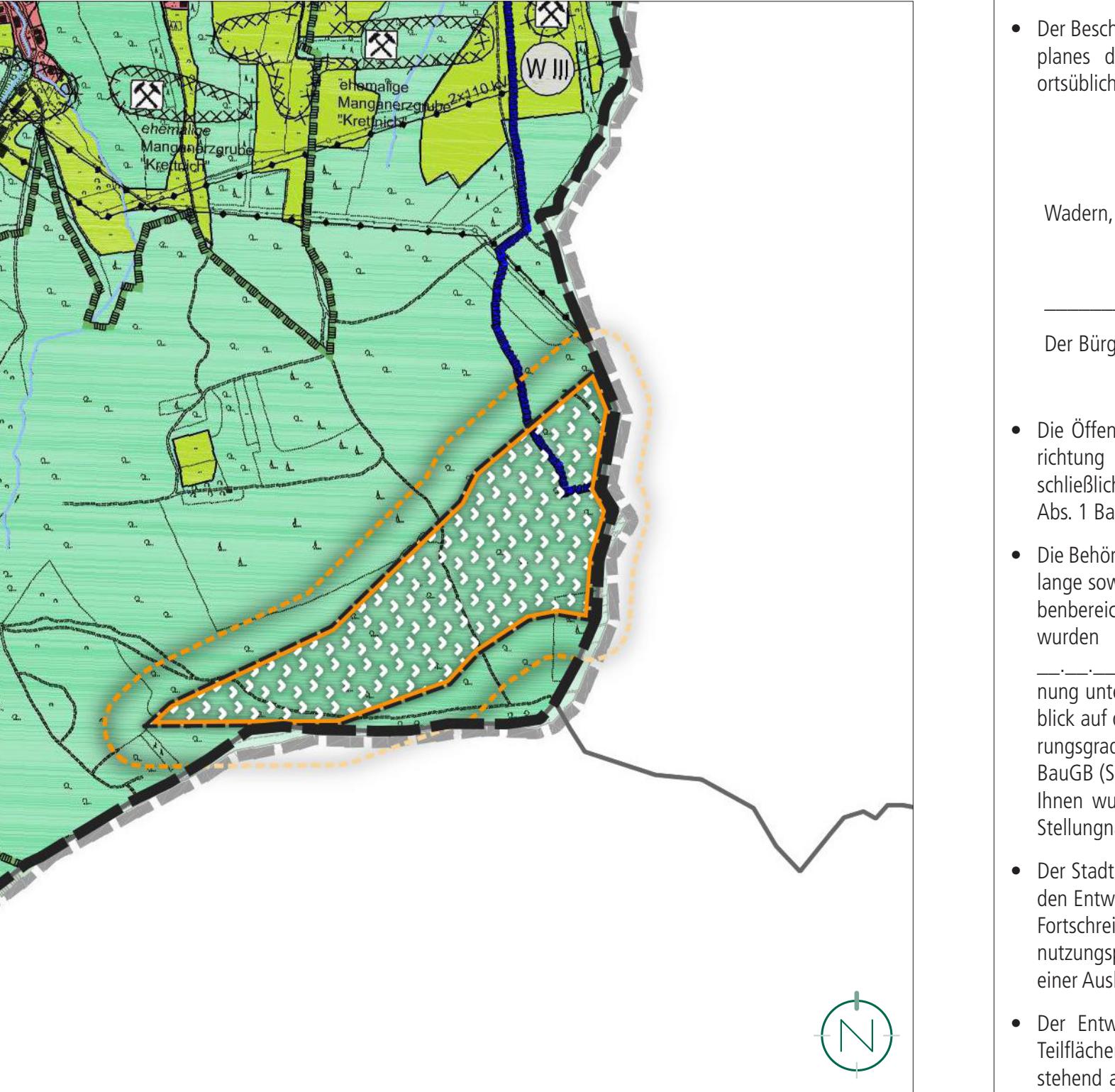


STANDORT NR. 4 „LANGHECK“ (STADTTEIL KRETTNICH)

BISHERIGE DARSTELLUNG



NEUE DARSTELLUNG



VERFAHRENSSVERMERKE

- Der Stadtrat der Stadt Wadern hat am _____ die Einleitung des Verfahrens zur Fortschreibung des sachlichen Teillächenutzungsplanes „Windenergie“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, die Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen, wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Wadern, den _____

Az.: _____

Der Bürgermeister

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

- Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Unterichtung in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ frühzeitig beteiligt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit elektronischen Schreiben vom _____ frühzeitig über den Auftrag und den Einflussbereich auf den erforderlichen Umfang und die Entfernungspaus der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Soping) aufgefordert (§ 2 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.

- Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf gebilligt und die Veröffentlichung der Fortschreibung des sachlichen Teillächenutzungsplanes „Windenergie“ im Internet inkl. einer Auslegung beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

- Der Entwurf der Fortschreibung des sachlichen Teillächenutzungsplanes „Windenergie“, bestehend aus dem Plan, der Begründung und dem Umweltbericht, wurde in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten (§ 3 Abs. 2 BauGB). Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung statt.

- Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedem/einer elektronisch per Mail oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift abgeben werden können, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Fortschreibung des sachlichen Teillächenutzungsplanes „Windenergie“ berücksichtigt bleiben können, _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom _____ von der Veröffentlichung _____ / Auslegung _____ elektronisch oder schriftlich informiert (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.

- Während der elektronischen Beteiligung, Veröffentlichung im Internet / Auslegung gingen seitens der Öffentlichkeit, Behörden und den sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am _____. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB).

- Der Stadtrat hat am _____ die Fortschreibung des sachlichen Teillächenutzungsplanes „Windenergie“ beschlossen.

Wadern, den _____

Der Bürgermeister

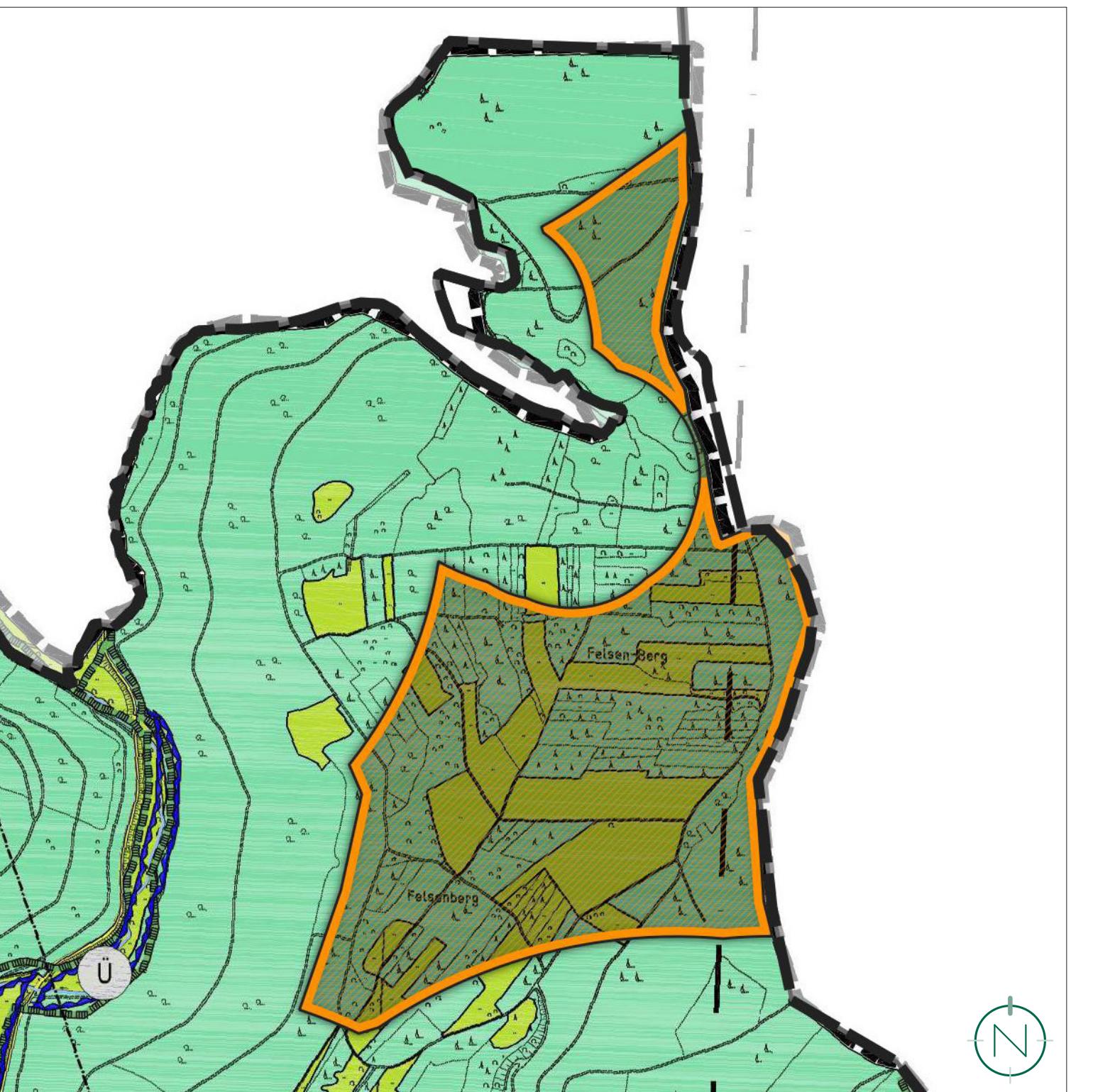
GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

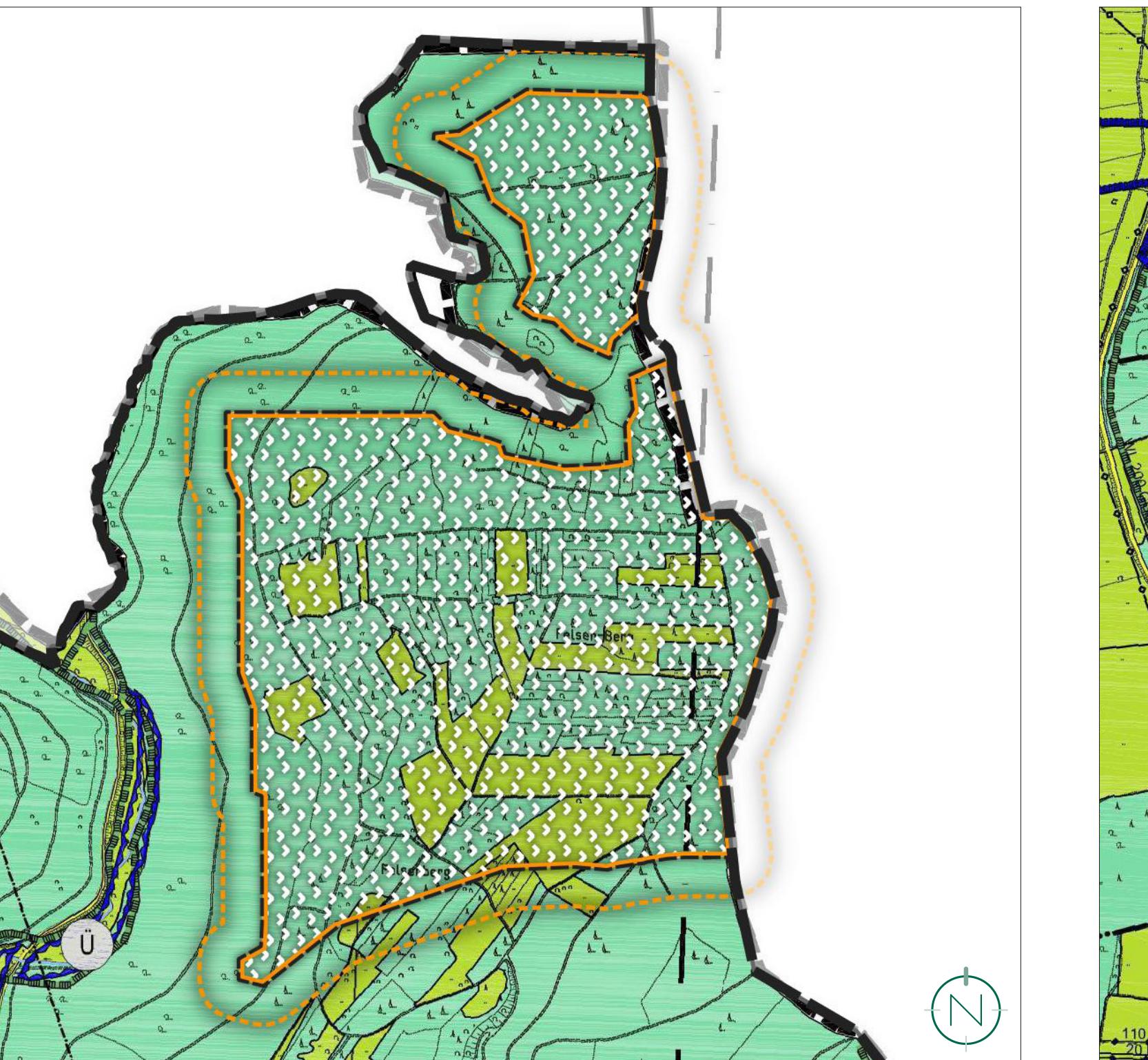
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Kommunalfeststellungsverordnungsgesetz (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücks (Bauordnungserverordnung - BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I S. 189).
- Gesetz zur Festlegung von Flächennutzungen für Windenergielanlagen an Land (Windenergieländerbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Saarlandisches Denkmalschutzgesetz (SDSG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neufassung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (BGBl. 2018, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarlandisches Wasserrechtsgesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. I S. 1094), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz vom 26. Oktober 1977 (Amtsbl. I S. 1099), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 189).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

STANDORT NR. 2 „FELSENBERG“ (STADTTEIL WADRILLTAL)

BISHERIGE DARSTELLUNG



NEUE DARSTELLUNG

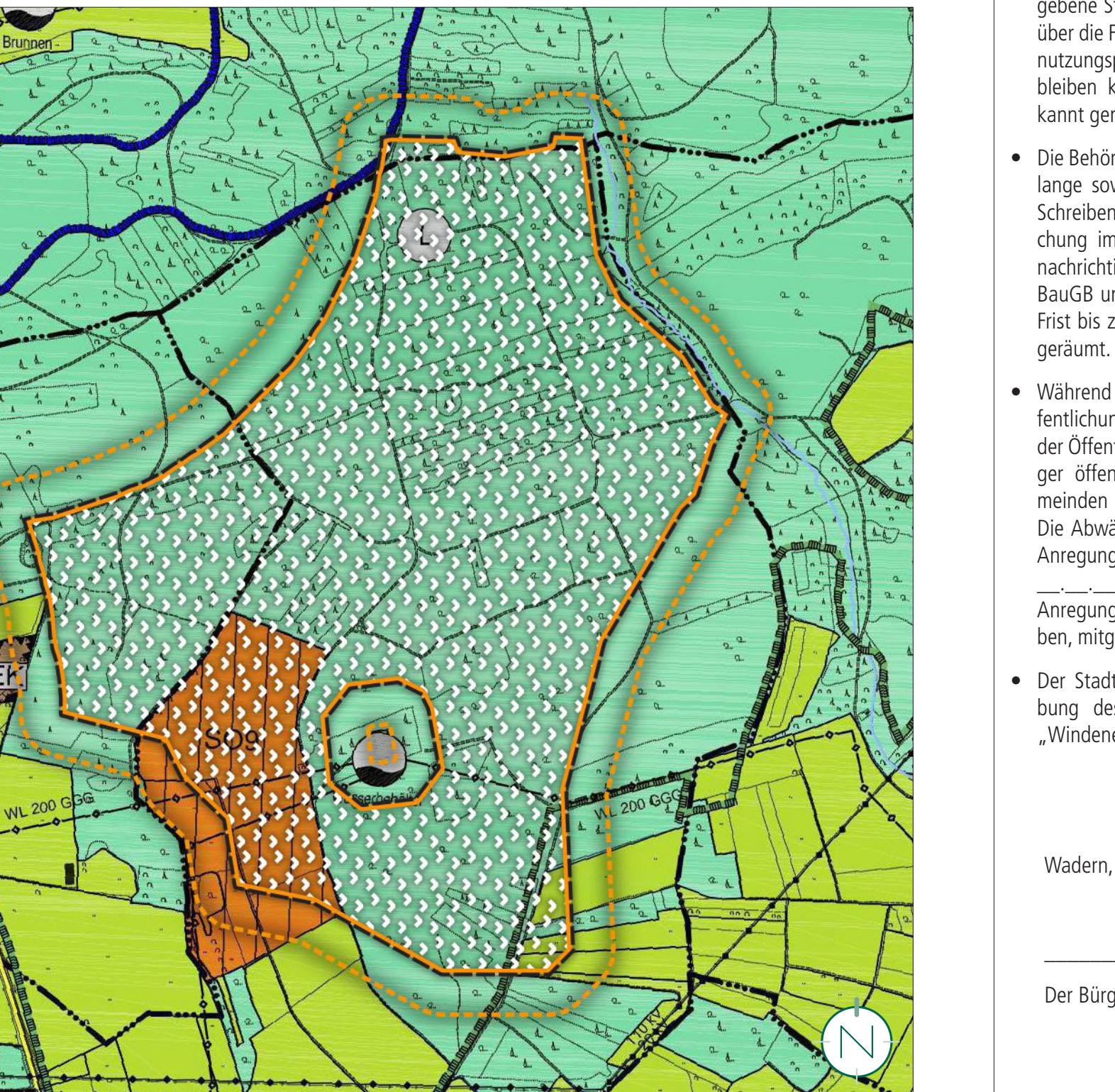


STANDORT NR. 5 „NUNKIRCHEN“ (STADTTEILE NUNKIRCHEN / NOSWENDEL)

BISHERIGE DARSTELLUNG



NEUE DARSTELLUNG

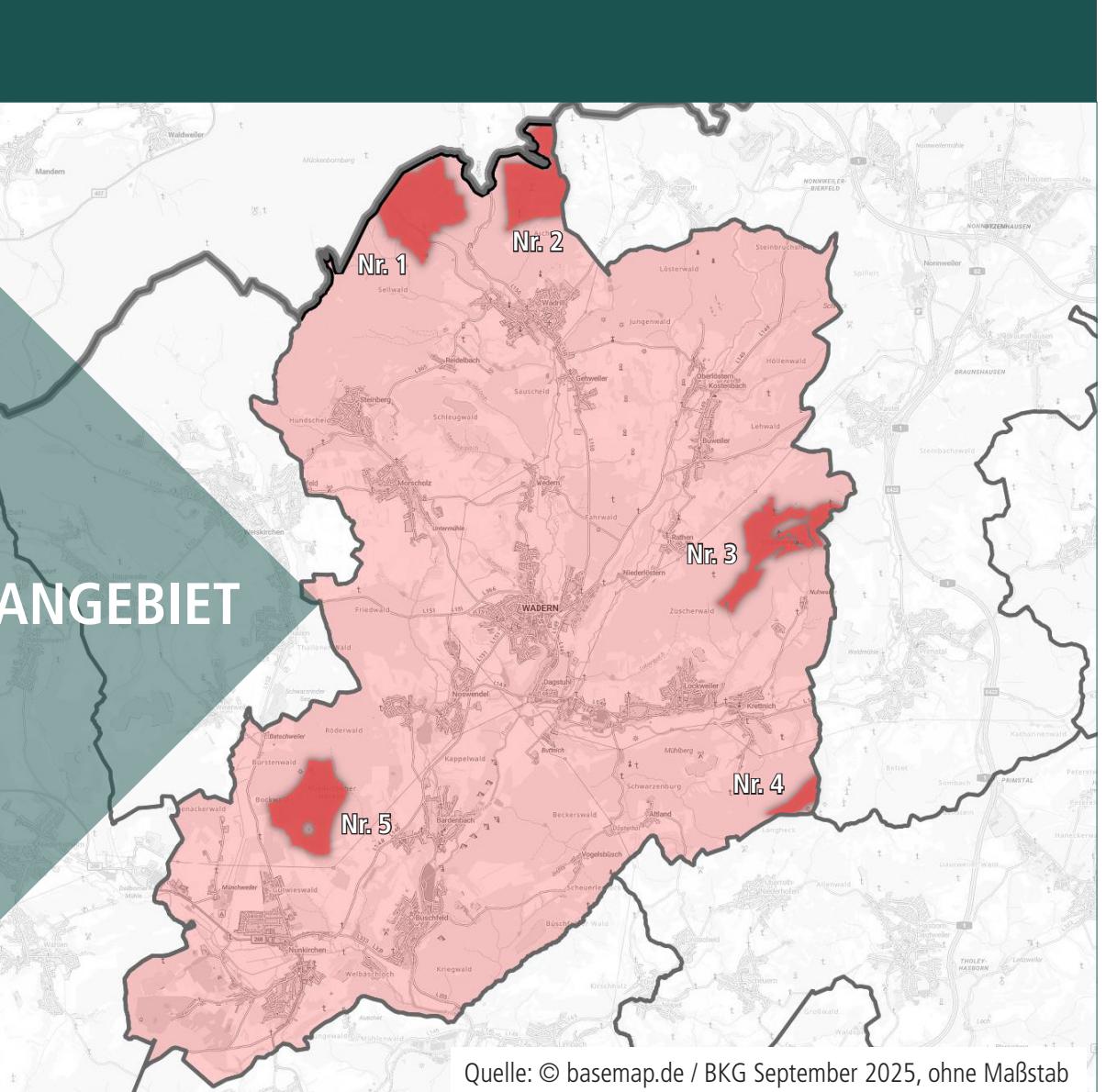


HINWEISE

- Rotorblätter von Windenergielanlagen müssen nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen. Die von Rotorblättern überdeckte Fläche darf sich jedoch außerhalb der Windenergiegebiete befinden („Rotor-Out“) (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB iVm. §§ 245c, 249 BauGB und § 11 BauVO).
- Gemäß dem Charakter des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplan erfolgt die Planung flächengebunden und nicht standort- oder anlagenbezogen. Deshalb kann die vorliegende Fortschreibung des sachlichen Teillächenutzungsplanes „Windenergie“ keine Betrachtung möglicher anlagenbezogener Wirkungen beinhalten.
- Bis zum Stichtag des 31.12.2027 sind außerhalb der bislang dargestellten Konzentrationzonen des alten FNP „Windenergie“ keine Windenergielanlagen zulässig. Sobald und soweit festgestellt wurde, dass infolge dieser Fortschreibung das kommunale Teillächenziel gem. Anlage SFZG erreicht wurde, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie“ außenhalb der hier dargestellten Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB (sonstige Vorhaben im Außenbereich) und sind demnach auch künftig nicht mehr privilegiert (§ 249 Abs. 2 BauGB).
- Grundlage der durchgeföhrten Flächenuntersuchung bildet die Windflächepotenzialstudie Saarland 2024 vom 24. Mai 2024, überließ die aktuell rechtswirksamen landesplanerischen Vorgaben (z. B. Vorranggebiete gemäß Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt“ 2004 / „Siedlung“ 2006) gemeinsam mit den öffentlich zugänglichen Daten des saarländischen Geoportsals I.V.m. den jeweiligen Fachgesetzen (z. B. Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz). Die zuletzt berücksichtigten Daten haben den Stand „Juli 2025“. Weitere Daten stammen zudem von den im Planungsprozess beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange bzw. aus dem Umweltbericht.

„Windenergie“

Fortschreibung des sachlichen Teillächenutzungsplanes
Stadt Wadern



Bearbeitet im Auftrag der
Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation GmbH
Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
66687 Wadern

Stand der Planung: 01.10.2025

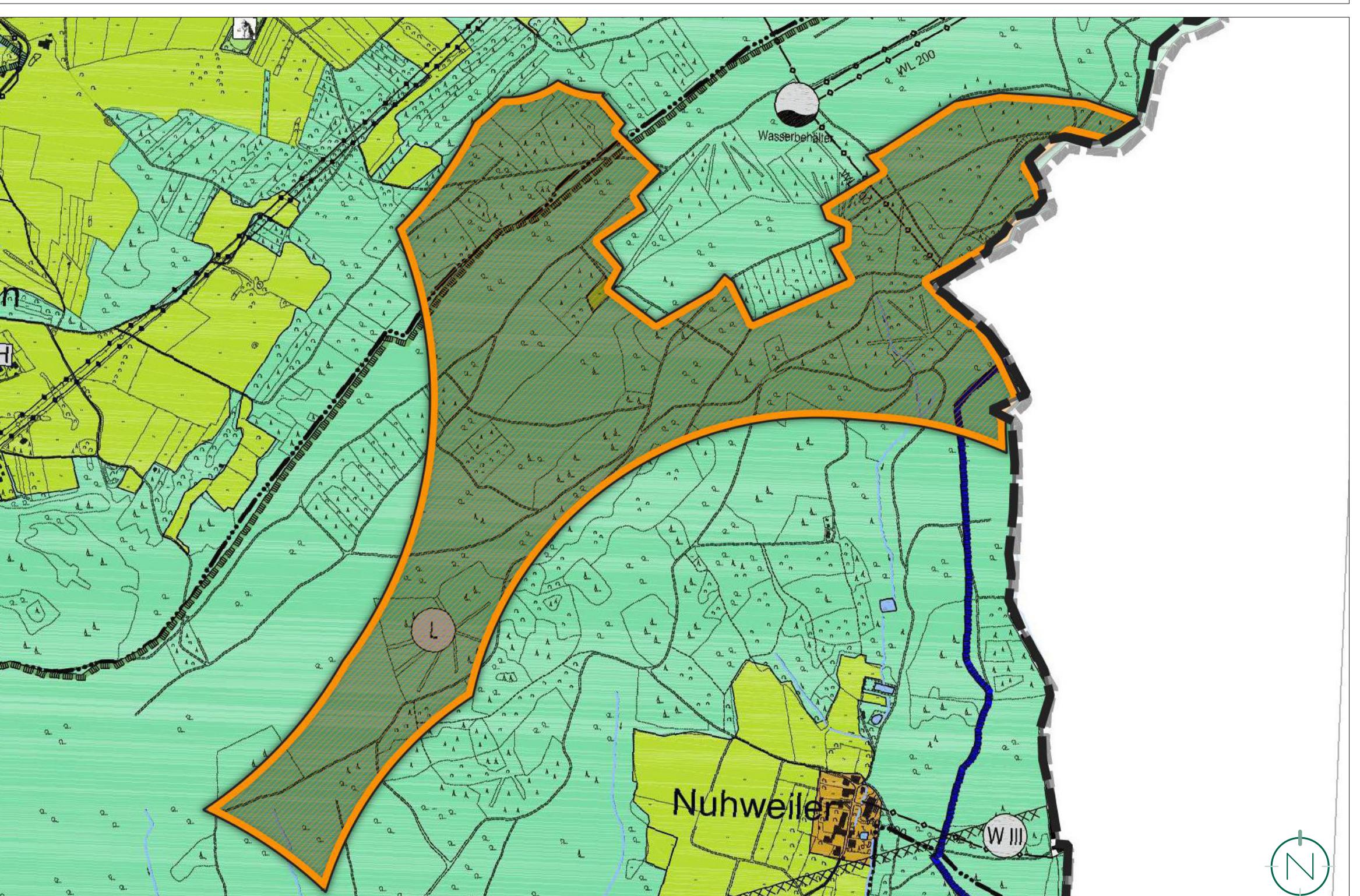
VORENTWURF

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

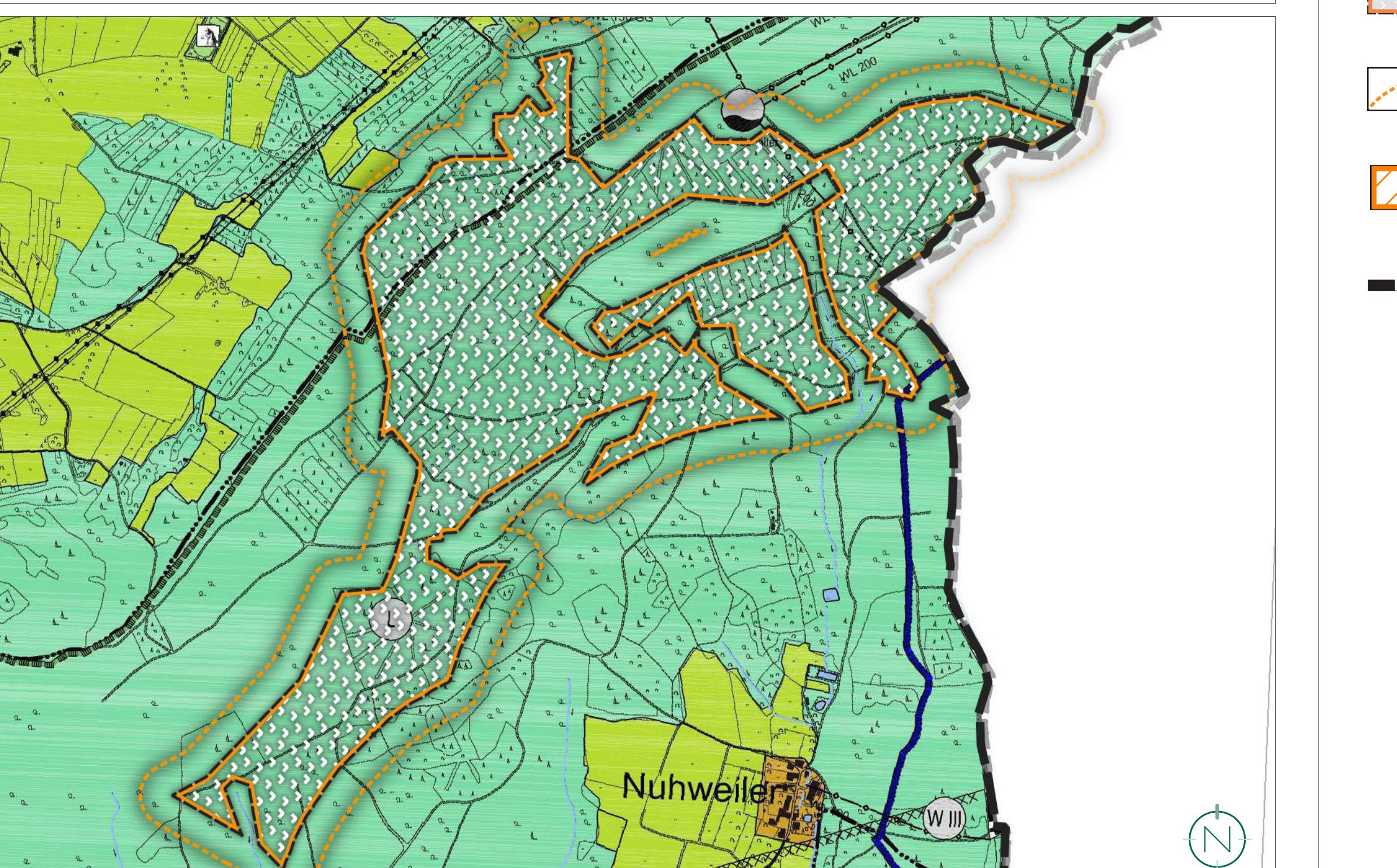
Maßstab 1:10.000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab

STANDORT NR. 3 „WENZELSTEIN“ (STADTTEILE LOCKWEILER / LÖSTERTAL)

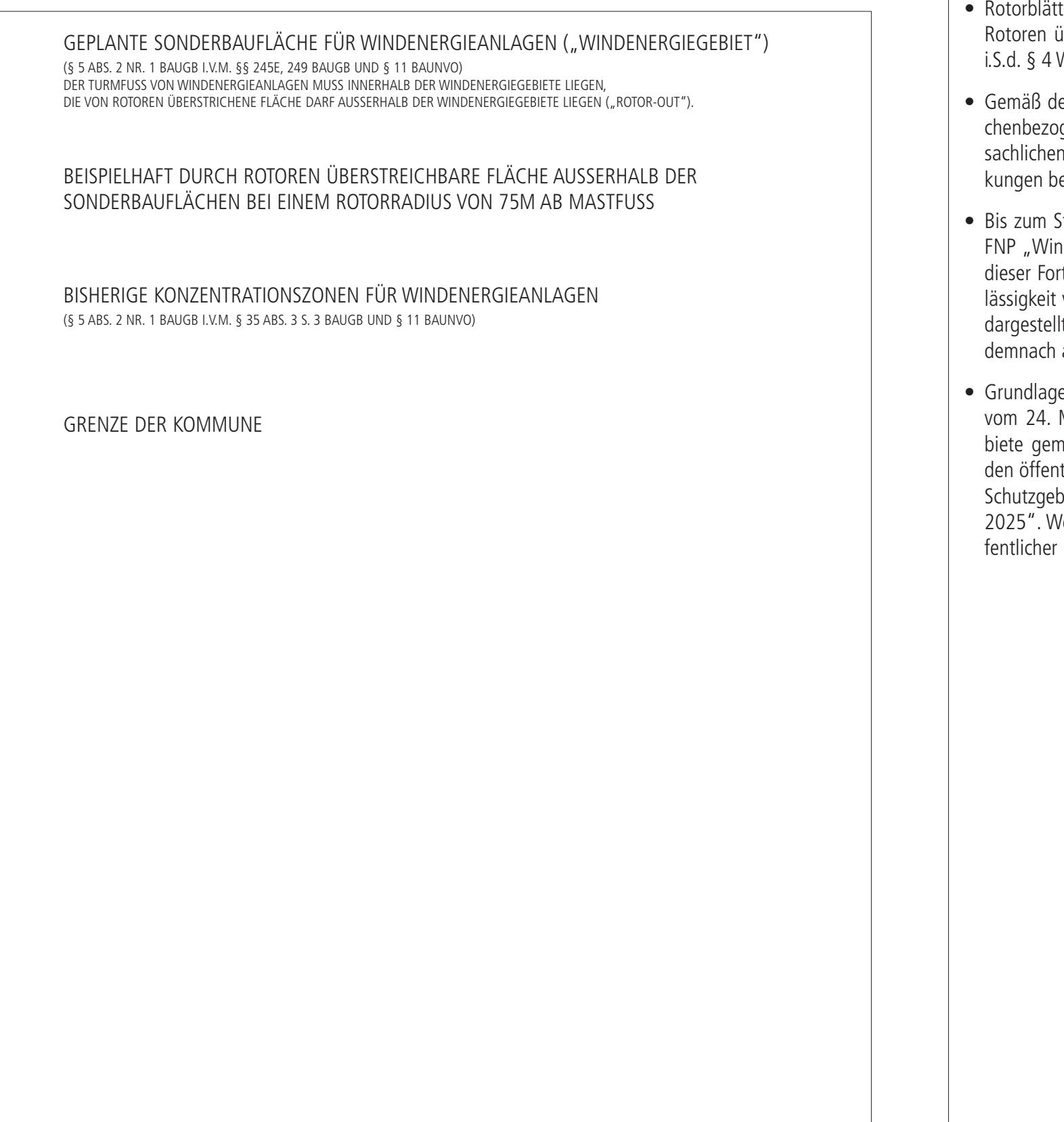
BISHERIGE DARSTELLUNG



NEUE DARSTELLUNG



PLANZEICHENERLÄUTERUNG



KERN
PLAN